

**Gesellschaftsvertrag
der
NBZ – Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH**

ERSTER ABSCHNITT: FIRMA, SITZ, GEGENSTAND, DAUER

§ 1 Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

NBZ – Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH.

1.2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Nano-Bioanalytik-Zentrums in Münster zur Ansiedelung und Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen im Umfeld der Nano- und Bioanalytik. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung der Wirtschaftsförderung i.S.d. § 107 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung NW.

2.2

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Gegenstand zu dienen geeignet sind.

2.3

Die Gesellschaft kann sich zu diesem Zweck an anderen Gesellschaften beteiligen, deren Vertretung übernehmen, Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

3.2

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.3

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 31.12.2009 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

ZWEITER ABSCHNITT: STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

4.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

4.2

Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die

Wirtschaftsförderung Münster GmbH mit dem Sitz in Münster,
verzeichnet beim AG Münster unter HR B 6740,

gegen Einlage einen Geschäftsanteil (Nr. 1) in gleicher Höhe, d.h. in Höhe von
25.000,00 €.

4.3

Die Einlageleistung auf den Geschäftsanteil gemäß § 4, 4.2 ist fällig und in bar auf
das Gesellschaftskonto einzuzahlen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile, Zusammenlegung

5.1

Die Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der
Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Bestellung
eines Nießbrauchsrechtes und die Verpfändung eines Geschäftsanteils.

5.2

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil zusam-
mengelegt werden. Die Zusammenlegung bedarf der Zustimmung der Gesellschaf-
terversammlung und des Inhabers derjenigen Geschäftsanteile, die zusammengelegt
werden.

DRITTER ABSCHNITT: ORGANE, WILLENSBILDUNG

§ 6 Organe der Gesellschaft und deren Befugnisse

6.1

Organe der Gesellschaft sind:

- a)** der oder die Geschäftsführer;
- b)** die Gesellschafterversammlung.

6.2

Der/die Geschäftsführer ist/sind für die laufende Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zuständig. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und dem GmbHG (insbesondere aus § 46 GmbHG).

§ 7 Geschäftsführer

7.1

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, wird sie durch diesen allein vertreten; hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

7.2

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind. Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell, für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

7.3

Der/die Geschäftsführer hat/haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zudem bestimmte Arten von Geschäften festlegen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Weiter beschließt die Gesellschafterversammlung über die Maßnahmen eines Geschäftsführers, die nach dessen Anstellungsvertrag zustimmungsbedürftig sind.

§ 8 Gesellschafterversammlung

8.1

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt und sind abzuhalten, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei die Einberufung durch einen (1) Geschäftsführer ausreicht.

8.2

Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Zweck der Versammlung sowie unter Mitteilung der in der Gesellschafterversammlung zu behandelnden Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

8.3

In der Gesellschafterversammlung kann sich der Gesellschafter durch eine (1) entsprechend bevollmächtigte natürliche Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

8.4

Die Stadt Münster als mittelbare Gesellschafterin ist berechtigt, einen vom Rat der Stadt Münster bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, der in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen hat. Hierbei kann es sich auch um den Vertreter des Gesellschafters gemäß vorstehend § 8, 8.3 handeln. Der Vertreter der Stadt Münster ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und hat als vom Rat bestellter Vertreter sein Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Der Vertreter der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NW den Rat der Stadt Münster über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

9.1

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, auch durch schriftliche oder sonstige Abstimmung gefasst werden.

9.2

Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Gesellschafter zu unterzeichnen. Der Gesellschafter erhält eine Abschrift dieser Niederschrift. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

§ 10 Rechte der Gesellschafterversammlung

10.1

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- e) die Wahl des Abschlussprüfers;
- f) die Aufstellung, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- g) die Entlastung der Geschäftsführung;
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- i) die Auflösung der Gesellschaft;
- j) die Veräußerung, Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen;
- k) den Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- l) die Befreiung des/der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;

- m)** die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oberhalb einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
- n)** die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
- o)** den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahresbelastung oberhalb einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
- p)** den Erwerb, die Veräußerung und Belastung eigener Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte oberhalb einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze.

10.2

Das Recht der Gesellschafterversammlung, zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse zu fassen, welche für die Geschäftsführung bindend sind, bleibt unberührt.

VIERTER ABSCHNITT: WIRTSCHAFTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG

§ 11 Sonderregelungen der Gemeindeordnung

11.1

Für jedes Wirtschaftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

11.2

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Münster als mittelbar an der Gesellschaft beteiligter Kommune zur Kenntnis zu geben ist.

11.3

In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zweckssetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

11.4

Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze des § 109 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW zu beachten, d.h. das Unternehmen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

12.1

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des darauffolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich seiner Offenle-

gung, desgleichen für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.

12.2

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

12.3

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen.

12.4

Der Stadt Münster als an der Gesellschaft mittelbar beteiligter Kommune stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

§ 13 Ergebnisverwendung

Die Absicht der Gewinnerzielung wird - entsprechend Punkt 4.1.3 der Infrastrukturrichtlinie zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - ausdrücklich ausgeschlossen. Anfallende Gewinne müssen durch Einstellung in eine Gewinnrücklage thesauriert werden, soweit keine Verlustvorträge aus den Vorjahren auszugleichen sind.

FÜNFTER ABSCHNITT: AUFLÖSUNG, INFORMATION, WETTBEWERB

§ 14 Auflösung

In den Fällen der Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Insolvenzverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl.

§ 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 51a, 51b GmbHG.

SECHSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform, soweit nicht bereits kraft Gesetzes das Erfordernis der Schriftform oder das Erfordernis der notariellen Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages als solches und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) treten vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, falls dieser Gesellschaftsvertrag eine planwidrige Lücke aufweisen sollte.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren einschließlich Veröffentlichungskosten) in Höhe von bis zu 3.000,00 €. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand ist vom Gesellschafter selbst zu tragen.

§ 19 Schlussvorschriften

19.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister.

19.2

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

19.3

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.